

## Versicherungsmaklervertrag

<p>Name:.....</p> <p>Adresse:.....</p> <p>Geburtsdatum:.....</p> <p>Tel/E-Mail:.....</p>	<div style="text-align: center;"><b>Daniela Kowatsch</b> Versicherungsmaklerin</div> <p style="text-align: center;">Poststraße 1, 8733 St. Marein-Feistritz <a href="http://www.danielakowatsch.at">www.danielakowatsch.at</a> <a href="mailto:office@danielakowatsch.at">office@danielakowatsch.at</a> +43 664 2248393 GISA-Zahl: 20181611</p>
--	--

### **Auftrag – Pflichten des Versicherungsmaklers:**

Ich beauftrage den VM mit der Wahrung meiner Interessen in Versicherungsangelegenheiten im Sinne des § 28 MaklerG.

Der VMK nimmt zur Kenntnis, dass die Interessenwahrung des VMK durch den VM grundsätzlich auf Versicherungsunternehmen mit Niederlassung in Österreich und nur für am österreichischen Markt angebotene Versicherungsprodukte beschränkt ist und daher ausländische Versicherungsunternehmen aufgrund des entsprechend erhöhten Aufwandes nur im Falle eines ausdrücklichen Auftrags des VMK gegen ein gesondertes Entgelt einbezogen werden. Weiters nimmt der VMK zur Kenntnis, dass in die Interessenwahrung des VMK durch den VM Versicherungen im Direktvertrieb bzw. Direktprodukte des Versicherers nicht einbezogen werden, da der VM auf solche Produkte keinen Zugriff hat.

Weiters wird die Interessenwahrung auf/um folgende Sparten eingeschränkt:

---

Begründung:

---

Der VM unterliegt bei seiner Tätigkeit dem MaklerG (insb. § 28) sowie der Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über Standes- und Ausübungsregeln für Gewerbetreibende, die die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung ausüben (Standesregeln für Versicherungsvermittlung).

Die Pflichten des VM gemäß § 28 Z 4 MaklerG (Bekanntgabe der für den Versicherungskunden durchgeführten Rechtshandlungen sowie Aushändigung einer Durchschrift der Vertragserklärung des Versicherungskunden, sofern sie schriftlich erfolgte; Aushändigung des Versicherungsscheins (Polizze) sowie der dem Vertrag zugrundeliegenden

Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie) werden gegenüber Unternehmern iSd KSchG ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Pflichten des VM gemäß § 28 Z 5 MaklerG (Prüfung des Versicherungsscheins (Polizze)) werden gegenüber Unternehmern iSd KSchG ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Pflichten des VM gemäß § 28 Z 6 MaklerG (Unterstützung des Versicherungskunden bei der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses vor und nach Eintritt des Versicherungsfalls, namentlich auch bei Wahrnehmung aller für den Versicherungskunden wesentlichen Fristen) werden ausgeschlossen.

Die Pflichten des VM gemäß § 28 Z 7 MaklerG (laufende Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge sowie gegebenenfalls Unterbreitung geeigneter Vorschläge für eine Verbesserung des Versicherungsschutzes) werden ausgeschlossen.

Der Tätigkeitsbereich und die daraus resultierenden Pflichten des VM beziehen sich nur auf die oben vereinbarten Produkte. Eine darüberhinausgehende Tätigkeit des VM bedarf eines weiteren, schriftlichen Auftrages durch den VMK gegen ein gesondertes Entgelt.

Ausdrücklich vereinbart wird zwischen den Vertragsparteien, dass der gegenständliche Versicherungsmaklervertrag auch für neue Aufträge, Auftragsänderungen bzw. Auftragserweiterungen gilt.

Die getroffenen Vereinbarungen erstrecken sich auch auf die Vermittlung von Bausparverträgen und von Leasingverträgen über bewegliche Sachen.

Die gleichzeitig ausgehändigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden einvernehmlich zum untrennbaren Inhalt des Vertrages gemacht. Diese sind den Vertragsparteien vor Unterschriftsleistung bekannt und werden ausdrücklich akzeptiert.

Der VM erhält für seine Tätigkeit Vergütungen direkt vom jeweiligen Versicherer bzw. der jeweiligen Bausparkasse oder dem jeweiligen Leasingunternehmen. Diese Vergütungen sind Provisionen gemäß § 30 MaklerG sowie andere wirtschaftliche Vorteile jeglicher Art. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass abweichend zu § 1009 ABGB sämtliche Vorteile aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis ausschließlich dem VM zustehen.

Sofern der VM im Einzelfall zusätzliche Honorare oder Gebühren (z.B. für die Beratung des VMK) – entweder ausschließlich oder ergänzend zu den

vorstehend genannten Vergütungen – verrechnet, bedarf es hierzu einer gesonderten vorherigen Vereinbarung. Auf die zwingende Bestimmung des § 138 Abs. 1 GewO 1994 wird dabei hingewiesen.

Dieser Versicherungsmaklervertrag tritt mit dem Tag der Unterfertigung durch die Vertragsparteien in Kraft, wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist von beiden Teilen jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündbar.

Die Kündigung dieses Versicherungsmaklervertrages gilt gleichzeitig auch als Widerruf bzw. Aufkündigung der Vollmacht.

Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch im Falle des Widerrufs bzw. der Aufkündigung der Vollmacht sowie im Falle der Kündigung dieses Vertrages weiter über den Vollmichtsverlust bzw. das Vertragsende hinaus. Dies gilt insbesondere für die in den AGB vereinbarte Haftungsbeschränkung.

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen von dem Schriftlichkeitsgebot. Mit dem Abschluss dieses Vertrages gelten sämtliche schriftlich oder mündlich getroffene Absprachen und Vereinbarungen aufgehoben.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Versicherungsmaklerkunde    Unterschrift Versicherungsmakler

Mit diesem Versicherungsmaklervertrag wurden zusätzlich ausgehändigt:

- AGB
- Honorarvereinbarung sofern vereinbart/ nicht vereinbart
- Infoblatt DSGVO
- Vollmacht